Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7429** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7430

erste Lesung

Auch hierzu hat sich der Minister bereit erklärt, seine **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 2)* Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7430** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.** Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

14 Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7474

erste Lesung

Herr Minister Remmel hat auf eine mündliche **Einbringungsrede** verzichtet und sie **zu Protokoll** gegeben. *(Siehe Anlage 3)* Ich danke Herrn Minister Remmel. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7474** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

15 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG VO) – Landtagsbeteiligung

Vorlage 16/2530

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 16/7559

Eine Debatte hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend empfiehlt in Drucksache 16/7559, das Einvernehmen zum Erlass der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz – Vorlage 16/2530 – zu erteilen. Wir kommen zur Abstimmung über das Einvernehmen zu der Verordnung Vorlage 16/2530. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist das **Einvernehmen** zur **Verordnung 16/2530** einstimmig **hergestellt**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Abkommen über die Finanzierung des „Deutschen Zentrums Kulturgutverluste“

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/7405 – Neudruck

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/7562

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Der Abgeordnete Marsching möchte aber nach § 47 der Geschäfts-

Anlage 3

Zu TOP 14 – „Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts“ – zu Protokoll gegebene Rede

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Wiederherstellung der Rechtssicherheit. Zuständigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Verbraucherschutz werden in NRW in Zuständigkeitsverordnungen geregelt.

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts hat der Landesgesetzgeber im Jahr 2007 die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes jedoch als sogenannte Vollregelung in einem Artikelgesetz normiert.

Obschon der Gesetzentwurf von der Landesregierung stammte, die genannten Regelungen ausdrücklich als Verordnung bezeichnet wurden und explizit auf Verordnungsermächtigungen gestützt wurden, könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei den beiden Verordnungen formal um Gesetze handele.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die beiden Normen nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, also in der gleichen Art des Normsetzungsverfahrens, in dem sie entstanden sind, aufgehoben werden.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass die infrage stehenden Zuständigkeitsregelungen durch die Landesregierung zeitgleich in einem parallelen Verfahren als Verordnungen erneut erlassen werden sollen, um eine Zuständigkeitslücke zu vermeiden. Die wesentlichen Regelungsinhalte sollen dabei beibehalten werden. Jedoch soll der Normierungsanlass genutzt werden, um Aktualisierungs- und Modifizierungsbedarf bei den Zuständigkeiten im Umwelt- und Verbraucherschutz aufzugreifen.